

| Gremium                    | Datum      | Status           | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------|------------|------------------|-----------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss |            | Vorberatung      | öffentlich            |
| Gemeinderat                | 26.06.2025 | Beschlussfassung | öffentlich            |

|   |                   |
|---|-------------------|
| <b>Hauptamt</b><br>Bearbeiter: Schautzgy, Nicole<br>Aktenzeichen: 022.31; 021.58; 021.3 | Datum: 16.06.2025 |
|---|-------------------|

**Betreff:** ***Entscheidung über die beantragten Investitionsförderungen an Vereine 2026***

**Anlagen:** -Anträge der Vereine

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt über die Anträge der Investitionsförderungen der Vereine für das Jahr 2026 und die Unterstützung der,

1. der Dampflokkfreunde Schwarzwald-Baar e. V. in Höhe von 5.000,00 €
  2. des TSC Blumberg in Höhe von 2.367,40 €,
- und
3. des FC Riedöschingen e. V. in Höhe von 1.659,52€

vor.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, zukünftig § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO umzusetzen.

## **Begründung:**

Alle Anträge auf Vereinsinvestitionsförderung sind fristgerecht bei der Stadt Blumberg gestellt worden. Gemäß den Förderrichtlinien müssen Anträge für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden, wobei die Anschaffung erst nach Genehmigung erfolgen darf. Insgesamt sind drei Anträge eingegangen bei zwei Anträgen steht die Umsetzung erst 2026 an. Ein Förderantrag ist aufgrund einer Schadenslage eingegangen und die Maßnahme muss 2025 noch umgesetzt werden. Die Förderrichtlinien der Stadt besagen, dass Anschaffungen oder begonnene Investitionen nachträglich nicht mehr förderfähig sind; Ausnahmsweise darf für Maßnahmen, die nicht rechtzeitig vorhersehbar waren oder aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldeten, ein Antrag gestellt werden.

Die Förderrichtlinien besagen folgendes:

- „Investitionszuschüsse werden maximal auf 20 % der Investitionssumme gewährt; höchstens jedoch € 5.000,00 je Einzelmaßnahme“
- „Baumaßnahmen je Verein werden grundsätzlich mit einer Höchstsumme von € 10.000,00 bezuschusst, auch wenn sich die Baumaßnahme auf einzelne Bauabschnitte oder Jahre verteilt.“

**Folgende Anträge wurden gestellt:**

### **Dampflokfreunde Schwarzwald-Baar e. V. Erhaltung der Dampflokomotive 50 2988**

Die Dampflokfreunde Schwarzwald-Baar e. V. müssen aufgrund der abgelaufenen Fahrwerksfrist die Lok aus den Achsen heben. In diesem Zuge sollen die Achslager, Achslagerführungen, Achslagerstellkeile und die Stangenlager aufgearbeitet werden. Für die anstehenden Maßnahmen liegt ein Angebot in Höhe von 342.000,00 € vor. Dort enthaltene Positionen konnten jedoch bereits im Winter 2024 /2025 in Eigenregie und Hilfe einer Fremdfirma erledigt werden. Dadurch verringert sich das Angebot auf ca. 170.000 €. Die Fördersumme ergibt dadurch den Maximalbetrag von 5.000,00 €.

| Zu fördernde Maßnahme                      | Volle Fördersumme (20%) | Gekürzte Fördersumme (15 %) |
|--|-------------------------|-----------------------------|
| Reparaturen an der Dampflokomotive 50 2988 | 170.000 €               | keine Kürzung               |
| <b>Auszahlung Höchstsumme</b>              |                         | <b>5.000,00 €</b>           |

### **TSC Turnen Turnkleidung**

Der TSC Turnen möchte für die Mädchen neue Turnanzüge und Turnhosen, Turncrunchies und für die Jungs Turnshirts beschaffen. Insgesamt sollen 70 Mädchen

und 20 Jungs ausgestattet werden .Die Investition liegt bei insgesamt **11.837,00 €**, dies ergibt eine Fördersumme in Höhe von **2.367,40 €**.

| Zu fördernde Maßnahme          | Volle Fördersumme (20%) | Gekürzte Fördersumme (15 %) |
|--------------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Anschaffung neuer Turnkleidung | 2.367,40                | keine Kürzung               |
| <b>Auszahlung Höchstsumme</b>  |                         | <b>2.367,40 €</b>           |

**FC Riedöschingen e. V.**

**FC Riedöschingen e. V.**

Der FC Riedöschingen e. V. kam auf die Stadt Blumberg zu und teilte mit, dass ein Geräteschuppen undicht sei. Die geplante Maßnahme ist nicht vorhersehbar gewesen. Der Geräteschuppen beheimatet Mäher, Dünger, Bewässerungsanlagen und Streu- und Trainingsgeräte. Es ist geplant den Geräteschuppen mit einem Blechdach zu versehen. Die Kosten liegen bei 11.063,46 €. Das Angebot ist angefügt.

| Zu fördernde Maßnahme         | Volle Fördersumme (20%) | Gekürzte Fördersumme (15 %) |
|-------------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Erneuerung Dach               | 2.212,69 €              |                             |
| <b>Auszahlung Höchstsumme</b> |                         | <b>1.659,52€</b>            |

Die notwendigen Haushaltsmittel für den FC Riedöschingen e. V. werden über die Kostenstelle 1 114 0000 4431 0000 gedeckt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden nach Beschluss durch den Gemeinderat in den Haushaltsplan 2026 aufgenommen.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde die Stadt Blumberg darauf hingewiesen, dass es zukünftig notwendig ist, dass das Zuwendungsverhältnis bei Investitionszuschüssen beschlossen werde (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Dies bedeutet, dass wenn die Stadt Blumberg **Investitionszuschüsse** an Vereine auszahlt, dann muss geprüft werden, **ob es sich dabei um ein Zuwendungsverhältnis handelt oder nicht.**

Ein **Zuwendungsverhältnis** bedeutet:

- Die Stadt Blumberg **stellte Investitionszuschüsse zur Verfügung**, ohne eine direkte Gegenleistung zu verlangen.
- Es ist eine **fördernde Unterstützung**, um z. B. ein Projekt möglich zu machen.
- Die Empfängerin (z. B. ein Verein) **baut selbst**, nicht die Stadt Blumberg.

Solche Zuwendungsverhältnisse entstehen, sobald wir ein Investitionszuschuss gewähren. Hierfür sind dann **besondere Regeln zu beachten:**

- Es braucht einen **Zuwendungsbescheid** oder eine vertragliche Regelung.
- Die Verwendung der Mittel muss **nachgewiesen und geprüft** werden.
- Es gelten ggf. **Rückforderungsrechte**, wenn das Geld nicht richtig verwendet wurde.
- Ein Rückforderungsrecht könnte eintreten, wenn sich der Verein frühzeitig auflöst, bevor die Abschreibung der Investition erfolgt ist.

Daher werden wir künftig die Vereine hierauf hinweisen und intern eine Wiedervorlage der Investitionszuschüsse führen, dass bei Eintreten eines solchen Falles, von unserer Seite reagiert werden kann. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist der Sitzungsvorlage angefügt.